



Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 8. August.

[Pränumerations-Preis 20 Sg
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie VI. zur Preussischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Draniensstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassen-Revisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreis-Casse in Frankfurt am Main oder die Haupt-Casse in Neudenburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Ausshändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Cassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons Werth . . . Thlr.“

Mit dem 1sten Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe, Meinecke, Ck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare